

giebt, so resultirt doch andererseits auch wieder die Folge daraus, daß der deutsche Autor — dabei nichts gewinnt. Während nämlich die ersten, ja man kann sagen alle Theater von Paris nur ganz eigen für sie geschriebene Originalproductionen zur Aufführung bringen dürfen (von den seltenen Ausnahmen ist selten ein günstiges Resultat zu bemerken gewesen), während das italienische Publicum den bloßen Gedanken an andere, als ganz besonders für Italien geschriebene, Opern mit einer gewissen Verachtung zurückweist, kann man auf deutschen Bühnen in einer Woche englische, französische, italienische und spanische Stücke mit dem nämlichen Anspruch auf Beifall vorbringen. Hat demnach der deutsche Autor gleichsam mit allen europäischen Autoren in Konkurrenz zu treten, so wird der ihm verliehene, ohnehin beschränkte Spielraum hierdurch nur noch mehr eingeengt.

Dies möge genügen über die Stellung des deutschen dramatischen Dichters und Componisten im Allgemeinen. Es wird aber zugleich nicht ungeeignet sein, den Vorschlägen der Deputation als allgemeine Unterlage zu dienen.

Was nun noch insbesondere die Vorschläge der Deputation anlangt, die nicht schon in diesen allgemeinen Betrachtungen eine Begründung gefunden haben, so ist

zu b. nur noch zu bemerken, daß der Gebrauch, auf dem gedruckten Exemplare eines dramatischen Werks oder einer Oper den Vorbehalt, daß es ohne besondere Erlaubniß nicht öffentlich aufgeführt werden dürfe, ausdrücklich auszusprechen, in Frankreich lange Zeit existirt hat und wohl nur erst durch die neuere Gesetzgebung entbehrlich geworden ist. Auch in Preußen ist man bei Berathung des schon öfter angezogenen Gesetzes gegen den Nachdruck von 1837 damit umgegangen, dem Dichter und Componisten einen solchen Vorbehalt zuzugestehen. Obschon man indeß mit dem Principe einverstanden gewesen ist, hat man doch nachher, aus Gründen, die nicht hierher gehören, von einer derartigen Bestimmung abstrahiren zu können geglaubt *). Wenn endlich die Deputation bezüglich der anonymen und pseudonymen Autoren einen Zusatz beigefügt hat, so liegt der Grund davon darin, daß der Gesetzentwurf selbst diese Gattung der Schriftsteller nicht ohne Schutz lassen will und daß, will man den Bühneninhabern nicht Gelegenheit zu Ausflüchten geben, allerdings auf dem Werke selbst Jemand bezeichnet werden muß, bei welchem, statt des Autors, eine Erlaubniß zur Aufführung gesucht werden kann.

Zu c. hat die Deputation, wie schon oben bemerkt worden ist, zu einer gemeinsamen Ansicht sich nicht zu vereinigen vermocht. Die Minorität will, daß das den Dichtern und Componisten einzuräumende Verbotungsrecht gegen die wandernden Bühnen keine Anwendung finden soll, die Majorität dagegen — und mit ihr stimmen in dieser Beziehung die Herren Regierungscommissarien überein — glaubt von einem derartigen Unterschiede absehen zu müssen. Für die erstere Meinung läßt sich allerdings die Schwierigkeit der Controle und zugleich der Umstand geltend machen, daß die kleinern ambulanten Theater in der Regel nicht eben in einem glänzenden Zustande sich befinden, um von ihrem geringen Erwerbe noch Dichter und Componisten honoriren zu können. Ihre Existenz scheint also, wie die Motive einmal in anderer Beziehung behaupten, durch eine auch sie mit treffende allgemeine Regel allerdings gefährdet zu werden.

*) Hitzig, a. a. O. S. 99.

Die Majorität kann aber diesen Gründen ein Gewicht nicht zugestehen. Denn zu geschweigen, daß sie, wie schon früher einmal bemerkt worden ist, von dieser Fürsorge für die wandernden Bühnen in unserer Gesetzgebung und Verwaltung sonst keine Spur findet, und daß zu einer solchen Fürsorge nach ihrer Ansicht auch kein Anlaß vorliegt, so ist in Folge dessen und verschiedener anderer Einwirkungen auch die Zahl dieser kleinen Bühnen in der neuern Zeit sehr unbedeutend geworden, und diejenigen, die noch existiren, beschränken sich zum großen Theile auf den Besuch der Mittelstädte und befinden sich auch keineswegs in so schlechten Erwerbs- und Vermögensverhältnissen, um eine so geringe Abgabe, wie das Honorar für ein neues Schauspiel oder eine neue Oper ist, nicht ertragen zu können. Wenn dies aber auch wäre, so liegt darin immer kein Grund, das Princip zu durchlöchern, da es zudem wandernde Bühnen giebt, die, was ihren Reinertrag anlangt, den stehenden kühn an die Seite treten können, und man daher in Verlegenheit sein würde, wo man mit der Anwendung des Principis anfangen und wo aufhören sollte. Endlich kann man das Princip immerhin in seinem ganzen Umfange stehen lassen, ohne befürchten zu müssen, die Existenz dieser Bühnen zu gefährden, da Dichter und Componisten an sie gewiß keine großen Ansprüche machen würden und machen könnten, ja auch schon nach der zeitherigen Erfahrung nicht gemacht haben. Auch in Preußen erstreckt sich das Gesetz auf alle Bühnen ohne Ausnahme, und wenn auch dort in einer Hinsicht ein Unterschied zwischen stehenden und wandernden Theatern gemacht worden ist, so hat er doch die hier vorliegende Hauptfrage nicht zum Gegenstande, sondern bezieht sich lediglich auf die Höhe der Entschädigung (Strafe), auf welche, so weit nöthig, auch durch die Vorschläge der Deputation Rücksicht genommen worden ist.

Was schließlich zu g. bei musicalischen Werken die Beschränkung dieses Gesetzes auf eigentliche Bühnenstücke, also Opern und Singspiele aller Art, betrifft, so haben die Herren Regierungscommissarien zwar die Eröffnung gemacht, daß das Gesetz auf alle und jede musicalische Erzeugnisse sich erstrecken solle, und die Minorität der Deputation nähert sich dieser Ansicht in so fern, als sie glaubt, daß der Schutz des Gesetzes mindestens allen größern musicalischen Geistesproducten, auch wenn sie nicht für die Bühne berechnet sind, als Dratorien, Symphonien und dergleichen, zuzugestehen und nur etwa die Gattung der kleinern Musikstücke, wie Lieder, Tänze und dergleichen, hiervon auszunehmen sein möchte. Die Majorität der Deputation dagegen wünscht zwar musicalische Erzeugnisse, die nicht zur Aufführung auf der Bühne bestimmt sind, gleichfalls geschützt zu sehen, glaubt aber den Schutz dieses Gesetzes ihnen allerdings nicht angedeihen lassen zu können, wenn nicht große Unzuträglichkeiten dadurch hervorgerufen werden sollen. Denn nicht zu gedenken, daß es schon sehr schwierig sein wird, zwischen größern und kleinern Compositionen, welche die Minorität unterscheiden will, die richtige Grenze zu finden, so würde dagegen die Anwendung des Gesetzes auf alle musicalische Werke ohne Unterschied in der Praxis auf noch viel größere Schwierigkeiten stoßen. Wie es z. B. möglich sein soll, ein Concert zu Stande zu bringen, bei welchem nach Befinden 10—12 verschiedene Musikstücke von den verschiedensten zerstreut lebenden Componisten zur Aufführung kommen, vermag die Deputation nicht recht abzusehen. Wenn nicht Alles trägt, scheinen daher auch die Betheiligten selbst ihr Augenmerk nur auf (musicalische) Bühnenstücke gerichtet zu haben und nur diesen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zuwenden zu wollen, obschon die Petition aus Leipzig in den aufgeführten Beispielen einmal des „Weltgerichts“ von Schneider gedenkt. Sonach, und da denn doch das vorliegende